

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 13. Oktober 17.10.2006

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 13. Oktober 2006 (Az.: 23 174-59-23)

In rinderhaltenden Betrieben in den Landkreisen Altenkirchen, Daun, Neuwied und dem Westerwaldkreis sowie in der kreisfreien Stadt Koblenz wurde zuletzt am 11.10.2006 die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 Abs. 4 sowie in Verbindung der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76, § 78 und des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260), des § 1 Landestierseuchengesetz vom 24.06.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. S. 213), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 09.10.2006 (eBAnz AT 53 2006 V 1) sowie der § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. 1 S. 1241) wird die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes vom 8. September 2006, erschienen im Generalanzeiger und in der Allgemeinen Zeitung am 12.09.2006, in der Rheinzeitung am 11.09.2006 und dem Trierischen Volksfreund am 09.09.2006, zuletzt geändert durch die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 04.10.2006, erschienen am 05.10.2006 im Trierischen Volksfreund geändert und wie folgt neu gefasst:

I.

Folgende Gebiete werden zum 20-Kilometer-Gebiet erklärt:

Die **Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Daun, Mayen-Koblenz, Neuwied** und der **Westerwaldkreis** sowie die **kreisfreie Stadt Koblenz**.

Im **Landkreis Bitburg-Prüm** die Verbandsgemeinden Arzfeld, Kyllburg und Prüm, aus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Ortsgemeinden Bickendorf, Biersdorf am See, Echtershausen, Ehlenz, Fließem, Hamm, Heilenbach, Ließem, Nattenheim, Niederweiler, Oberweiler, Schleid, Seffern, Sefferweich und Wiersdorf.

Im **Landkreis Bernkastel-Wittlich** aus der Verbandsgemeinde Manderscheid die Ortsgemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Meerfeld, Niederscheidweiler, Oberscheidweiler, Schwarzenborn, Wallscheid und die Stadt Manderscheid sowie aus der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf die Ortsgemeinde Hontheim.

Im **Landkreis Cochem-Zell** die Verbandsgemeinden Cochem-Land, Kaisersesch, Ulmen und aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst, Kail, Möntenich, Moselkern, Müden, Pommern, Roes und Treis-Karden sowie die Stadt Cochem.

Im **Rhein-Hunsrück-Kreis** die Verbandsgemeinde Emmelshausen, sowie die Städte Boppard und St. Goar.

Im **Rhein-Lahn-Kreis** die Verbandsgemeinden Bad Ems, Braubach, Nassau und aus der Verbandsgemeinde Loreley die Ortsgemeinden Dahlheim, Kestert, Lykershausen, Prath, Weyer und Stadt Sankt Goarshausen und aus der Verbandsgemeinde Nasstätten, die Ortsgemeinden Berg, Ehr, Eschbach, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Kehlbach, Marienfels, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb sowie die Stadt Lahnstein.

II:

Maßregeln im 20-Kilometer-Gebiet

- (1) Für Wiederkäuer (Tiere) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in Abschnitt I gelistetem 20-Kilometer-Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:
1. Alle Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung
 2. Das Verbringen von Tieren, Samen, Embryonen oder Eizellen aus oder in Betriebe ist verboten. Die zuständige Behörde (Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt) kann Ausnahmen genehmigen.
 3. Die Genehmigung für das Verbringen von Tieren im Sinne des § 1 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 09. Oktober 2006 (eBAnz AT 53 2006 V1) aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in das in der Anlage der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 09. Oktober 2006 i.g.F. bezeichnete Gebiet gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen keine auf eine Infektion mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit hindeutenden Krankheitssymptome aufweisen und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die zu verbringenden Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind
oder
 - b. die zu verbringenden Tiere innerhalb von 48 Stunden vor dem Verbringen mit virologisch negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind, zum Zeitpunkt der Probenahme für diese Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind und den Betrieb nach diesem Zeitpunkt nicht verlassen haben.Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 mit Auflagen verbinden, soweit diese für die Bekämpfung oder das Vermeiden der Verschleppung der Tierseuche erforderlich sind.
 4. Die Genehmigung für das Verbringen von Mastkälbern bis zu einem Alter von 30 Tagen aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in die in der Anlage zur Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 9. Oktober 2006 i.g.F. bezeichneten Gebiete gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit sind und mit einem Repellent behandelt worden sind und

b. der Tierhalter das Verbringen der für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.

5. In allen Betrieben im 20-Kilometer-Gebiet sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
 6. In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.
 7. In allen Betrieben sind die Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
 8. Wiederkäuer sind über die Nachtstunden aufzustallen. Die Aufstallung muss spätestens eine Stunde vor Einsetzen der Abenddämmerung abgeschlossen sein und darf frühestens eine Stunde nach dem Einsetzen der Morgendämmerung wieder aufgehoben werden. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.
- (2) In den in Abschnitt I benannten Gebieten hat der Tierhalter die zuständige Behörde im Rahmen der epizootologische Nachforschungen zu unterstützen.

III.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnitts II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VI.

Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Daun, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ravenéstr. 17, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr.3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Str. 2, 56073 Koblenz, und dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis: Diese Anordnung gilt unbeschadet der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 9.10.2006 (eBAnz AT 53 2006 V 1) in der geltenden Fassung. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Wir raten Antragstellern, sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt) in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie auch, dass auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 9.10.2006 (eBAnz AT 53 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>) wie auch die nationalen Gebietserweiterung dort veröffentlicht werden, so am 15.9.2006 (eBAnz AT49 2006 V1) und 27.9.2006 (eBAnz AT51 2006 V1) und zuletzt am 9.10.2006 (eBAnz AT53 2006 V1).

56068 Koblenz, den 13. Oktober 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert

Ausführliche Begründung:

In den Landkreisen Altenkirchen, Daun, Neuwied, Westerwaldkreis und in der kreisfreien Stadt Koblenz wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Es wurden 20-Kilometergebiete gebildet, in denen besondere Schutzmaßnahmen um die Ausbruchsbestände gelten.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern und um die Verbreitung des Erregers im 20-Kilometer-Gebiet zu erkennen.

Aufgrund der bislang bereits festgestellten Ausbruchs ist davon auszugehen, dass die als Vektor (Überträger der Krankheit) bekannte Stechmückenart in den Gebieten aktiv ist bzw. war.

Daher sind die angeordneten Maßnahmen wie erweiterte Untersuchungspflichten für das Verbringen innerhalb des 20-Kilometer-Gebietes erforderlich und geboten.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da die Bekämpfung der gefährlichen Tierseuche Blauzungenkrankheit, die bislang noch nicht in Deutschland aufgetreten ist, nicht durch Anfechtungen der tierseuchenrechtlichen Anordnung in Rheinland-Pfalz gehemmt werden darf. Dies steht im Übrigen im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der EU.

Darüber hinaus ist aus Gründen des Allgemeinwohls eine sofortige Vollziehung der Anordnung auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Eine weitere Verbreitung der Seuche mit der Folge großer Tierverluste und notwendig werdender Tötungen von Tierbeständen und weitere Handelsrestriktionen hätten hohe volkswirtschaftliche Verluste sowie Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Tierhaltern zur Folge. Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, vom Vollzug der Anordnung bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben, muss aus den genannten Gründen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 13. Oktober 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert